



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2014 beschlossen:

Beweisbeschluss BNetzA-5

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (Drucksache 18/843) durch

Prioritäre Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die sich auf den im Artikel „Gedränge am Daten-Drehkreuz“ (Süddeutsche Zeitung vom 26. Juni 2014) geschilderten Sachverhalt des Zugriffs auf Daten im Bereich des Internetknotens Frankfurt durch den BND und eine etwaige Weitergabe dort gewonnener Daten an die NSA beziehen und die

im Organisationsbereich der Bundesnetzagentur (vormals Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post)

seit dem 1. Januar 2001 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Es wird darum gebeten, bis zum **1. September 2014** vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab zu übermitteln.

Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB